

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 3. Verbandsgemeinden
 4. Verwaltungsgemeinschaften
 5. Zweckverbände
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Kto-Nr.: 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
10-12-20 li-br

Datum
16.11.2010

**Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Kommunalpolitiker;
Anhebung der pauschalen Steuerfreibeträge**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzministerkonferenz von Bund und Ländern hat bereits im Oktober 2008 beschlossen, die pauschalen Steuerfreibeträge für die Entschädigungen der ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Volksvertretungen mit Wirkung zum 01.01.2009 um 15 % anzuheben.

Nachdem die Umsetzung in Sachsen-Anhalt auf sich warten ließ, haben wir seit Mai 2009 im Rahmen eines Schriftwechsels mit dem Ministerium der Finanzen (zunächst Staatssekretär Dr. Stegmann und dann Minister Bullerjahn) gefordert, den Erlass des MF vom 11.12.2001 über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden (MBI. LSA 2002 S. 230), geändert durch Erlass vom 18.02.2008 (MBI. LSA 2008 S. 184), entsprechend anzupassen und rückwirkend in Kraft zu setzen.

Nunmehr hat Finanzminister Bullerjahn den neu gefassten Erlass vom 09.11.2010 vorgelegt (s. Anlage). Eine Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes ist vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Die pauschalen Steuerfreibeträge für die Mitglieder von Stadt- und Gemeinderäten sowie Verbandsgemeinderäten steigen rückwirkend zum 01.01.2009 um 15 %, und zwar in Städten und Gemeinden bis 20.000 Einwohner auf 104 Euro monatlich (bisher 90 Euro), in Städten zwischen 20.001 und 50.000 Einwohner auf 166 Euro monatlich (bisher 144 Euro), in Städten zwischen 50.001 und 150.000 Einwohner auf 204 Euro/Monat (bisher 177 Euro), in Städten zwischen 150.001 bis 450.000 Einwohner auf 256 Euro/Monat (bisher 223 Euro).

Es bleibt jedoch dabei, dass pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder mindestens i. H. v. 175 Euro monatlich steuerfrei sind (R 3.12-Abs. 3 Satz 3 LStR).

- Reisekosten für Dienstreisen sowie die Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück werden auch zukünftig als steuerfrei anerkannt.

Demgegenüber werden pauschal gewährte Fahrtkostenerstattungen nicht als steuerfreie Aufwandsentschädigungen anerkannt.

- Die steuerfreien Beträge erhöhen sich für Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften um das Dreifache, für ~~Vorsitzende der Stadt- und Gemeinderäte von Einheitsgemeinden um das Zweifache~~ sowie für Fraktionsvorsitzende um das Zweifache des jeweiligen pauschalen Steuerfreibetrages.
- Die Regelungen gelten für Mitglieder der Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher entsprechend. Für die Höhe des pauschalen Steuerfreibetrages ist die Einwohnerzahl der Ortschaft maßgebend. Für die Ortsbürgermeister verdoppelt sich der danach ermittelte pauschale Steuerfreibetrag.
- Der Runderlass stellt klar, dass pauschale Steuerfreibeträge nicht für Mitglieder der ~~Verbandsversammlungen kommunaler Zweckverbände~~ gewährt werden.
- Die Höhe des pauschalen Steuerfreibetrages hat auch Auswirkungen auf die von der Deutschen Rentenversicherung behauptete Sozialversicherungspflicht der ehrenamtlichen Bürgermeister. Nur der steuerpflichtige Teil der Aufwandsentschädigung unterliegt der Sozialversicherungspflicht, sofern ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis besteht.

Unabhängig von der Frage, ob vor Ort im Einzelfall gegen Beitragsbescheide der Deutschen Rentenversicherung Widerspruch und ggf. Klage eingereicht sind, sollte die Deutsche Rentenversicherung auf die rückwirkend zum 01.01.2009 erfolgte Anhebung der Steuerfreibeträge hingewiesen werden, damit die Ausgangsbescheide ggf. korrigiert werden können.

Wir bitten um Kenntnisnahme und empfehlen, die ehrenamtlich Tätigen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Liebenehm

Anlage



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden

Mein Erlass vom 11.12. 2001 – 42 - S 2121 - 10 (MBI. LSA 2002 S. 230)
Mein Erlass vom 18.2.2008 - 42 - S 2121 - 10 (MBI. LSA 2008 S. 184)

A. Allgemeines

Die nachstehenden Regelungen gelten für Mitglieder von Gemeinderäten, von Verbandsgemeinderäten oder von Stadträten und für Bürgermeister, für Mitglieder von Kreistagen, für Vorsitzende von Fraktionen, für Mitglieder von Gemeinschaftsausschüssen der Verwaltungsgemeinschaften sowie für Mitglieder von Ortschaftsräten, für Ortsbürgermeister und für Ortsvorsteher.

Die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährten Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung, (im Folgenden: EStG) der Einkommensteuer. Dies gilt insbesondere für Entschädigungen, die für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gewährt werden.

Steuerfrei sind

- nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelden, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig wären,
- die nach Maßgabe des § 3 Nr. 13 EStG aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen.

Magdeburg, 09.11.2010

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
42 – S 2121 - 10

bearbeitet von: Herrn Lübke

Tel.: (0391) 567-1301

Editharing 40
39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
e-mail:
poststelle@
mf.sachsen-anhalt.de

Landeszentrakasse Dessau
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

B. Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG)

I. Ehrenamtliche Mitglieder eines Gemeinderates, eines Verbandsgemeinderates oder eines Stadtrates

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

in der Gemeinde oder Stadt mit ¹⁾	monatlich jährlich	
- höchstens 20 000 Einwohnern	104 €	1 248 €
- 20 001 bis 50 000 Einwohnern	166 €	1 992 €
- 50 001 bis 150 000 Einwohnern	204 €	2 448 €
- 150 001 bis 450 000 Einwohnern	256 €	3 072 €
- mehr als 450 000 Einwohnern	306 €	3 672 €

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Mitgliedschaft im Gemeinderat, im Verbandsgemeinderat oder im Stadtrat während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

Die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder sind jedoch mindestens in Höhe des in R 3.12 Abs. 3 Satz 3 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR)* genannten Betrages von derzeit 175 € monatlich steuerfrei.

2. Neben den steuerfreien Beträgen nach Nr. 1 werden die Erstattung der Reisekosten für Dienstreisen sowie die Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, um an Sitzungen des Stadtrates, des Gemeinderates, des Verbandsgemeinderates, der Fraktion, der Bürgerversammlung und ähnliches teilzunehmen, nach Maßgabe des § 3 Nr. 13 EStG als steuerfrei anerkannt. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung oder einem entsprechenden Landesgesetz maßgebend.

Pauschale Fahrtkostenerstattungen - soweit sie zusammen mit den übrigen Entschädigungen die Höchstbeträge nach Nr. 1 übersteigen - sind dagegen nicht als steuerfreie Aufwandsentschädigung anzuerkennen. Sie sind selbst dann steuerpflichtig, wenn sie nach Entfernungen oder durchschnittlichen Sitzungszahlen gestaffelt sind.

3. Die steuerfreien Beträge nach Nr. 1 erhöhen sich
 - a) für den ehrenamtlichen Bürgermeister, der zugleich Vorsitzender des Gemeinderates oder des Stadtrates ist, sowie im Fall der Verhinderung des Vertretenen für den Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters auf das Dreifache der Beträge nach Nr. 1,
 - b) für den Vorsitzenden des Gemeinderates, Verbandsgemeinderates oder Stadtrates - soweit diese Funktion nicht vom ehrenamtlichen Bürgermeister wahrzunehmen ist - sowie im Fall der Verhinderung des Vertretenen für den Stellvertreter des Vorsitzenden des Gemeinderates, Verbandsgemeinderates oder Stadtrates auf das Zweifache der Beiträge nach Nr. 1.

¹⁾ § 8 der Kommunalbesoldungsverordnung vom 7.3.2002 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung Kommunalbesoldungsverordnung vom 8.3.2005 (GVBl. LSA S. 120)

* zuletzt veröffentlicht im BSfBl. I Sondernummer 1/2007

Der Erhöhungsbetrag nach Buchst. a und b kann für die Monate steuerfrei gewährt werden, für die ein Anspruch auf eine entsprechende Zahlung besteht. Eine Nachholung eines nicht ausgeschöpften Erhöhungsbetrages ist nur für diese Monate möglich.

c) für Vorsitzende der Fraktionen, deren Fraktion mindestens zwei Mitglieder umfasst, auf das Zweifache der Beträge nach Nr. 1.

II. Ehrenamtliche Mitglieder eines Kreistages

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beiträge nicht übersteigen:

in einem Landkreis mit ¹⁾	monatlich	jährlich
- höchstens 250 000 Einwohnern	204 €	2 448 €
- mehr als 250 000 Einwohnern	256 €	3 072 €

2. Abschn. I Nrn. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

III. Ehrenamtliche Mitglieder eines Gemeinschaftsausschusses von Verwaltungsgemeinschaften

Die Regelungen des Abschn. I gelten sinngemäß. Dabei ist jedoch die Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft¹⁾ maßgebend.

IV. Ehrenamtliche Mitglieder eines Ortschaftsrates, ehrenamtliche Ortsbürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher

Die Regelungen nach Abschn. I Nr. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates, für ehrenamtliche Ortsbürgermeister sowie für ehrenamtliche Ortsvorsteher. Dabei ist jedoch nicht die Einwohnerzahl der Gemeinde oder der Stadt, sondern die der Ortschaft maßgebend¹⁾. Für ehrenamtliche Ortsbürgermeister verdoppeln sich die steuerfreien Beträge nach Abschn. I Nr. 1.

V. Mitglieder kommunaler Zweckverbände

Die Regelungen des Abschn. I gelten nicht bei kommunalen Zweckverbänden (z. B. Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsverband).

VI. Mitglieder mehrerer kommunaler Volksvertretungen

Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglied mehrerer kommunaler Volksvertretungen sind, können steuerfreie Entschädigungen im Sinne der vorstehenden Abschn. I bis IV nebeneinander beziehen. R 3.12 Abs. 3 Satz 6 LStR ist insoweit nicht anzuwenden.

¹⁾ § 8 der Kommunalbesoldungsverordnung vom 7.3.2002 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung Kommunalbesoldungsverordnung vom 8.3.2005 (GVBl. LSA S. 120)

C. Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigungen

Mit den steuerfreien Aufwandsentschädigungen nach Teil B sind alle Aufwendungen, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des Teils B zusammenhängen, abgegolten. Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesem Fall können die tatsächlichen Aufwendungen insoweit, als sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Die teilweise Anerkennung von pauschalen Steuerfreibeträgen und tatsächlichen Kosten nebeneinander ist nicht möglich; die tatsächlichen Kosten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie für den gesamten Veranlagungszeitraum und alle Kostenarten einheitlich geltend gemacht werden.

D. Schlussvorschriften

Dieser Erlass ist ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. Abschn. V enthält die bereits für Veranlagungszeiträume vor 2009 geltende Rechtslage und dient nur der Klarstellung. Gleichzeitig treten die Bezugserlasse außer Kraft.

Ich bitte, die Finanzämter hiervon zu unterrichten.

Im Auftrag

Lübke